

Sonderinformation

Umsatzsteuersatzänderung im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Bewältigung der Corona-Krise hat die sich Große Koalition am 03.06.2020 auf ein umfangreiches Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket sowie ein Zukunftspaket geeinigt. Ein zentrales Element zur Stärkung der Konjunktur und Wirtschaftskraft soll dabei die befristete Absenkung der Mehrwertsteuersätze von 19 % auf 16 % sowie von 7 % auf 5 % vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 darstellen. Die geplante Änderung ist vom Gesetzgeber zwar noch nicht umgesetzt worden, allerdings führt die Absenkung der Umsatzsteuersätze zu kurzfristigem Handlungsbedarf in Unternehmen, da Systeme und Prozesse angepasst werden müssen. Insbesondere die folgenden Aspekte sind dabei zu beachten:

- Für die **Entstehung der Umsatzsteuer** und die zutreffende Anwendung des Steuersatzes kommt es darauf an, **wann die Leistung tatsächlich ausgeführt worden ist** (Lieferung = Verschaffung der Verfügungsmacht, sonstige Leistung = Zeitpunkt der Vollendung). **Damit ist weder der Tag der Rechnungstellung noch der Tag der Zahlung maßgeblich.**

Es ergibt sich grundsätzlich alle Betriebe die folgende Übersicht der anzuwendenden Steuersätze:

| | Bis zum 30.06.2020 ausgeführte Lieferungen und Leistungen | Zwischen 01.07.2020 und 31.12.2020 ausgeführte Lieferungen und Leistungen | Ab 01.01.2021 ausgeführte Lieferungen und Leistungen |
|-----------------------|---|--|---|
| Regelsteuersatz | 19% | 16% | 19% |
| Ermäßigter Steuersatz | 7% | 5% | 7% |

Am 05.06.2020 hat der Bundesrat dem Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt. Vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 ist für **Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen** der ermäßigte Steuersatz anzuwenden. Getränke sind von der Steuersenkung allerdings ausgenommen. Für **Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen** gelten somit folgende Steuersätze:

- Bis zum 30.06.2020 ausgeführte Leistungen 19 %
- Zwischen 01.07.2020 und 31.12.2020 ausgeführte Leistungen 5 %
- Zwischen 01.01.2021 und 30.06.2021 ausgeführte Leistungen 7 %
- Ab 01.07.2021 ausgeführte Leistungen 19 %

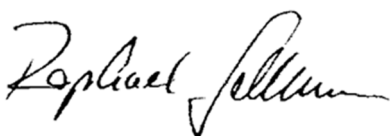
- Bei **Anzahlungen**, die vor dem 01.07.2020 für Leistungen im Übergangszeitraum vereinnahmt werden, ist auf diese grundsätzlich der bisherige Steuersatz anzuwenden. Wird die Leistung dann zwischen dem 01.07.2020 und 31.12.2020 erbracht, unterfällt das gesamte Entgelt jedoch dem verminderten Steuersatz, was auf der **Schlussrechnung** entsprechend berücksichtigt werden muss.
- Sämtliche **elektronische Kassen- und ERP-Systeme** sind an die abgesenkten Steuersätze anzupassen und dann ab dem 01.01.2021 wieder zurück. Ebenso sind die Rechnungsprogramme (Faktura und Kalkulation) auf die geänderten Umsatzsteuersätze anzupassen.
- In der **Buchhaltung werden neue Konten** für die angepassten Steuersätze benötigt. Hier steht die Änderung durch die DATEV bezüglich Kontenrahmen und Automatikkonten wie auch der Steuerschlüssel noch aus.
- Im Rahmen der **Rechnungseingangsprüfung** ist darauf zu achten, dass für Eingangsleistungen im Zeitraum zwischen 01.07.2020 und 31.12.2020 der abgesenkte Steuersatz ausgewiesen wird. Bei Anwendung des alten Steuersatzes liegt in Höhe der Differenz ein zu hoher Steuerausweis vor, der nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.
- Bei **Dauerleistungen**, z.B. Miet- oder Leasingverträgen, ist darauf zu achten, dass, soweit in den diesbezüglichen Verträgen Bruttoentgelte vereinbart wurden, diese für Leistungszeiträume ab Juli 2020 entsprechend an die geänderte Rechtslage angepasst und die Preise für die Leistungen ggf. neu kalkuliert werden müssen, vorausgesetzt, dass der Vorteil der Steuersatzsenkung an den Kunden weitergegeben werden soll.

Der Bundestag und der Bundesrat werden über die Maßnahmen im sog. „Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz“ voraussichtlich am 29.06.2020 beschließen.

Zur Anwendung und Erleichterungen steht ein Anwendungserlass des Bundesfinanzministeriums zur Zeit nur im Entwurf zur Verfügung. Die Berufsverbände und hier u.A. der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) in seiner Stellungnahme S 05/20 haben hierzu unter der Überschrift „Drohendes Chaos durch Absenkung der Umsatzsteuersätze“ bereits Stellung bezogen und weitergehende Erleichterungen für die Praxis gefordert.

Wir hoffen, dass wir Ihnen einen ersten Überblick verschaffen konnten und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Diplom – Kaufmann (Uni.)
Raphael Sellmann
Steuerberater

Impressum

© 2020 Alle Rechte vorbehalten Dipl.-Kfm. Raphael Sellmann, Steuerberater, Mescheder Straße 76, 59889 Eslohe